

Stellungnahme des Motoryachtverband Berlin e.V. zum Entwurf einer Neufassung des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin

Seite 1 von 3

Zunächst kritisieren wir die sehr kurze eingeräumte Zeitspanne, da es für uns als ausschließlich ehrenamtlicher Verband unmöglich ist, in weniger als einer Woche eine juristische Stellungnahme und umfassende Prüfung anzufertigen. Daher werden wir in dieser Stellungnahme nicht auf einzelne Teile des Gesetzes konkret eingehen oder Änderungsvorschläge formulieren, sondern unsere generellen Bedenken vortragen. Darüber hinaus hätten wir es begrüßt, wenn wir bereits früher z.B. bereits bei Formulierung der Zielsetzung des Gesetzes befragt worden wären. Stattdessen wurde uns der neue Entwurf, sowie die Erläuterungen auf 42 Seiten vorgelegt und keine generelle Zielsetzung des Gesetzes beigefügt.

Der Motoryachtverband Berlin e.V. vertritt den organisierten Motorwassersport in Form von seinen 32 angeschlossenen Vereinen mit über 2100 Mitgliedern. Grundsätzlich möchten wir betonen, dass allen unseren Mitgliedern ein rücksichtsvolles, sowie umweltschutz- und zukunftsorientiertes Verhalten auf und an dem Wasser sehr wichtig ist. Der Motoryachtverband Berlin e. V. distanziert sich ausdrücklich von Personen, die Wasserfahrzeuge unter Verstoß gegen wichtige Umweltschutzvorschriften benutzen und Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten auf oder an öffentlichen wie privaten Gewässern begehen, darunter Raser („Wasserrowdys“) oder gewerblich vermieteten „Partyflößen“, die offenkundig immer mehr zu einer Belastung der Nerven der Berlinerinnen und Berliner werden. In dem Zusammenhang weisen wir Sie auf die Legaldefinition des Sportbootes in § 2 Nr. 3 Sportbootführerscheinverordnung (SpFV) hin. Demnach sind Sportboote – nicht – gewerbsmäßig verwendete Fahrzeuge. Auch unsere Mitglieder sind von diesen „Partyflößen“ zunehmend in ihrer berechtigten Sportausübung beeinträchtigt.

So führt die Führerscheinfreiheit dieser Boote und die dadurch begründete Unkenntnis der Gesetzeslage zu Vorfahrtsverstößen, Uferschäden, zunehmendem Unrat im Wasser (Flaschen, Schuhe, Grillreste etc.) der sich auch bei unseren Mitgliedern in den Steganlagen ansammelt und aufwändig entfernt und entsorgt werden muss. Dies erledigen unsere Mitglieder übrigens regelmäßig in ihrer Freizeit und auf eigene Kosten und ohne jegliche öffentliche Unterstützung. Und letztendlich leiden auch wir organisierten Wassersportler zunehmend unter der durch diese Charterunternehmen verursachten Lärmbelästigung. Der vorstehend beschriebene Sachverhalt findet seine gesetzliche Grundlage in § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Sportbootführerscheinverordnung (SpFV). Demnach bedürfen Personen keiner Fahrerlaubnis, die auf Binnenschiffahrtsstraßen ein Sportboot führen, sofern das Sportboot mit Antriebsmaschine ausgerüstet ist, deren Größe nicht die Nutzleistung von höchstens 11,03 Kilowatt hat. Mit anderen Worten: Wer ein Sportboot mit 15 PS oder mehr fährt, bedarf der Fahrerlaubnis; wer ein Sportboot mit weniger als 15 PS führt, bedarf keiner Fahrerlaubnis. Freilich erscheint es uns nicht sachgerecht, wenn redliche Mitglieder unseres Vereins im Rahmen eines Immissionsschutzrechtlichen Gesetzentwurfes, mit Gewerbetreibenden von Partyflößen bzw. Teilnehmern derartiger Fahrten in einen Topf geworfen worden. Dem Partyteilnehmer, der ein-, zweimal im Jahr ein solches Partyfloß mietet, sind die Auswirkungen seiner Immissionen im Zweifel egal, weil sie/er „Spaß haben will“. Hinzu kommt, dass die Hemmschwelle bei Teilnehmern derartiger Veranstaltungen sinkt, je höher der Alkoholpegel steigt.

Stellungnahme des Motoryachtverband Berlin e.V. zum Entwurf einer Neufassung des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin

Seite 2 von 3

Die redlichen Vereinsmitglieder des Motoryachtverband Berlin und Touristen, die in Berlin ankern und an Land gehen, sind diejenigen, die die Auswirkungen zu spüren bekommen. Insofern erscheint es rechtlich betrachtet sachgerechter, wenn die Senatsverwaltung Immissionen und Emissionen von Personen und/oder Betreibern von Partyflößen mit den bestehenden Mitteln des Gewerberechts, Polizeirechts und Strafrechts begegnen würde.

Der Motoryachtverband Berlin e. V. befürchtet durch den Entwurf des neuen Landesimmissionsschutzgesetzes unverhältnismäßige Einschränkungen für seine Mitglieder in ihrer freien Entfaltung und Sportfreiheit, sowie gravierende Unsicherheiten in der Auslegung des Gesetzes aufgrund teilweise sehr allgemeiner und pauschale Aussagen in den einzelnen Paragraphen.

Konkret merken wir Folgendes an:

1) Von unserer Seite bestehen große Bedenken bezüglich des neu geschaffenen Paragraph §15 LImSchG Bln. Demnach dürfen die aufgeführten Motoren, Geräte und Maschinen nicht unnötig betrieben werden und in den Erläuterungen zu dem neuen §15 LImSchG Bin wird ausgeführt: *„Anders als die Verbotsvorschriften der §§3 und 4 greift das Verbot nicht erst bei (potentiell) erheblichen Belästigungen ein. Es kommt vielmehr entscheidend darauf an, ob Motoren, Geräte oder Maschinen **unnötig** betrieben werden.“* Im Weiteren steht in der Gesetzesbegründung: *„Ein unnötiges Betreiben ist insbesondere anzunehmen, soweit Motoren, Geräte und Maschinen nicht zweckentsprechend eingesetzt werden, oder ihr Einsatz im Einzelfall nicht erforderlich ist“.*

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang sensibilisieren, dass die Inhaber von Wasserfahrzeugen des Öfteren in den Kajüten ihrer Sportboote übernachten. Neben des Betriebs in Fahrt ist aus unserer Sicht daher der Betrieb von Motoren, Geräten oder Maschinen teilweise auch notwendig bei Booten, die z.B. vor Anker, an Anlegeplätzen oder im Hafen liegen, um beispielsweise die Bordbatterien zu laden, oder die technische Ausstattung - auch vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung - mit Energie zu versorgen. Entsprechend wünschen wir uns hier eine Klarstellung, dass der Betrieb in diesem Fall zulässig ist. Die vorliegende Version des §15 LImSchG Bin lehnen wir daher ab. Von einem strikten Verbot in § 15 wären nicht nur Wassersportler unseres Verbandes sondern bspw. auch Wassersportler betroffen, die mit ihren Booten nach bzw. über Berlin fahren. In dem Zusammenhang hat der Motoryachtverband Berlin e.V. die Sorge, dass in Berlin ankernde Bootsbesitzer in den Fokus des Ordnungsamtes geraten könnten. Anders als der Betrieb von Partyflößen, oftmals unter dem Konsum von alkoholischen Getränken, ist der Betrieb entsprechender Geräte auf den Booten unserer Mitglieder, wie der von auswärtigen Mitgliedsvereinen sozialadäquat. Die Übernachtungen auf den Booten ersetzen regelmäßig Hotelübernachtungen in Berlin-Zentrum und Umgebung. Dieser Umstand ist sehr ressourcenschonend. Angesichts der Wohnungs- und Hotelknappheit in Berlin, die damit einhergeht, dass Eigentümer ihre Wohnungen lieber über Internetportale an Besucher vermieten, anstatt sie dem Wohnungsmarkt zur Verfügung zu stellen, dürfte der Senat ein großes Interesse daran haben, dass Bootsbesitzer auf ihren Booten übernachten und so zu einer großen Entspannung am Wohnungs- und Hotelmarkt beitragen. Des Weiteren möchten wir die Senatsverwaltung auf Anlage 3 S. 3 zu § 8 Absatz 1 Satz 4 Sportbootführerscheinverordnung (SpFV) hinweisen. Demnach sind gerade die Inhaber eines Sportbootführerscheins diejenigen, deren theoretische Sportbootführerscheinprüfung sich auch auf das Umweltrecht bezieht.

Stellungnahme des Motoryachtverband Berlin e.V. zum Entwurf einer Neufassung des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin

Seite 3 von 3

2) Der Motoryachtverband Berlin e. V. zählt auch Angelsportlerinnen und -sportler zu seinen Mitgliedern. Diese fahren auch früh morgens zur Nachtzeit zum Fischfang auf die Gewässer hinaus. Wir haben die Befürchtung, dass der Entwurf zu § 3 Abs. 1 LImSchG Bln ein Einfallstor für die Verwaltung sein könnte, diese nächtlichen Ausfahrten zu verbieten. Das hätte erhebliche Konsequenzen, da der Entwurf des neuen § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 LImSchG Bln vorsehen, dass Verstöße gegen das Verbot von Geräuschen zur Nachtzeit mit bis zu 20.000 Euro geahndet werden könnten. Wir weisen in dem Zusammenhang auf die Grundrechte der Allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG hin, die ein derartiger Eingriff hätte. Auch im Zusammenhang mit unseren Mitgliedern, die Angler sind, weisen wir darauf hin, dass es diesen Mitgliedern fernliegt, viele Geräusche oder andere Immissionen zu erzeugen. So würde unnötiger Lärm Fische vertreiben, die bekanntermaßen in den Morgenstunden an die Wasseroberfläche kommen. Insofern geht weder von den Angelfahrten noch den Anglern eine immissionsschutzrechtliche Gefahr aus, auch nicht zur Nachtzeit. Auch könnten alle unsere Mitglieder in ihrer Eigentumsfreiheit beeinträchtigt sein, wenn sie ihre Motorboote nicht mehr zur Nachtzeit benutzen könnten.

3) Weiterhin führt die Definition von Veranstaltungen und Unterscheidung von Veranstaltungen im Freien und Sportveranstaltungen zu Problemen für unseren Verband. Laut Definition sind Sportveranstaltungen Veranstaltungen, die auf den Sportgeländen bzw. in den Sportanlagen stattfinden. Unser Sport findet in Form von Regatten oder Jugendtraining aber hauptsächlich auf den Wasserstraßen statt. Die Klärung, welche Regelungen entsprechend anzuwenden sind, fehlt. Zudem halten wir es für angebracht, wenn zukünftig auf die Beibringung von Immissionsgutachten, wie zum Beispiel Lärmmessungen, insbesondere für unsere Jugendveranstaltungen, verzichtet werden kann. So entsprechen die von uns eingesetzten Sportgeräte bereits den europäischen Richtlinien, die für alle Immissionen eindeutige Grenzwerte vorschreiben.

Der Motoryachtverband Berlin e.V. möchte nochmals betonen, dass alle seine Mitglieder ebenfalls für eine Reduzierung der Immissionen sind. Die lückenhaften und unklaren Verbote und Regelungen Ihres Gesetzesentwurfes sind aus unserer Sicht jedoch nicht akzeptabel. Ihr Entwurf eines überarbeiteten LImSchG Bln führt zwangsweise zu einer Vielzahl zukünftiger Konkretisierungen, Diskussionen oder rechtlichen Unsicherheiten und Auseinandersetzungen, sowie zunehmendem bürokratischen Aufwand. Verwaltungsvorschriften oder Ausführungsvorschriften könnten zudem jederzeit vergleichsweise einfach geändert werden und somit ist aus unserer Sicht zu befürchten, dass ein enormer Zeitaufwand in der Klarstellung oder Beseitigung von „rechtlichen Grauzonen“ abzusehen ist.

Wir fordern deshalb einen generellen „Öffnungsparagrafen“ für den organisierten Motorwassersport und die Ausübung unseres Sports in der Natur.

MOTORYACHTVERBAND BERLIN e.V.